



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

28. Juni 2018

42. Jahrgang / Nr. 23

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

98. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, für die rechtlich unselbstständige kommunale Wache-Stiftung
99. Widmung von Straßen in der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

100. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch**
101. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Wanna**
102. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kappellengemeinde Ahlenfalkenberg**
103. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Abundus Cuxhaven-Groden**
104. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Abundus Cuxhaven-Groden**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

98.

SATZUNG

der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, für die rechtlich unselbstständige kommunale Wache-Stiftung

Der Rat der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2018 gem. § 58 Abs. 1, Nr. 18 NKomVG folgende Satzung für die rechtlich unselbstständige Wache-Stiftung beschlossen:

Präambel

Der „Beerster Burghilfefonds“ wurde 1988 von anfänglich noch anonymen Bederkesaer Spendern mit einem Anfangskapital von 150.000 DM errichtet. Die Erlöse dieses Fonds sollten für soziale Notfälle oder Engpässe, für die Behebung von Mängeln bei öffentlichen Einrichtungen oder als Welthungerhilfe Verwendung finden. Die treuhänderische Verwaltung wurde der Samtgemeinde Bederkesa übertragen. Im Jahre 1989 wurde vom Samtgemeinderat die Satzung des „Beerster Burghilfefonds“ beschlossen. Als Stiftungszweck wurde bereits damals die Unterstützung bzw. Förderung von Bedürftigen in sozialen Notlagen, Maßnahmen im sozialen und kulturellen Bereich und Aufgaben der Jugend- und Altenpflege im Bereich der Samtgemeinde Bederkesa festgelegt. In 1990 hat der Initiator und Stifter des Burghilfefonds, Herr Werner Wache, eine weitere Spende in Höhe von 60.000 DM geleistet, den Wunsch geäußert, die Stiftung in „Wache-Stiftung“ umzubenennen sowie seine Anonymität aufzuheben. Im Laufe der Jahre ist das Stiftungsvermögen weiter angewachsen. Die Stadt Geestland möchte den Nachlass der Eheleute Werner und Ida Wache in deren Sinne weiter verwalten und die Satzung den aktuellen Gegebenheiten anpassen.

§ 1

Name, Rechtsform

(1) Die „Wache-Stiftung“ ist eine rechtlich unselbstständige Stiftung der Stadt Geestland.

(2) Sitz der Stiftung ist die Stadt Geestland.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist Sondervermögen der Stadt Geestland und unterliegt sämtlichen Vorschriften über die Haushaltswirtschaft nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und Jahresabschluss gesondert auszuweisen.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bzw. Förderung von

- a) Bedürftigen in sozialen Notlagen
- b) Maßnahmen im sozialen und kulturellen Bereich
- c) Aufgaben der Jugend- und Altenpflege.

im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Bederkesa in der Stadt Geestland.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Geld- und Sachzuwendungen wirklich gemacht.

Beim Fehlen geeigneter Verwendungszwecke können die Erträge für „Brot für die Welt“ verwendet werden oder dem Stiftungskapital zugeführt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Stiftungskapital von 172.000,00 € (in Worten: Einhundertzweiundsiebzigttausend Euro) ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Die Förderung des Stiftungszweckes hat ausschließlich aus den Erträgen des Vermögens zu erfolgen.

(3) Die Annahme von Zustiftungen in Form von Geld- und Sachvermögen, die dazu bestimmt sind, das Stiftungskapital zu erhöhen, ist erwünscht. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet und dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zustiftungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr.3 AO.

(2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht

(3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Stiftungsrat.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Über die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen entscheidet der Stiftungsrat.

Dieser setzt sich zusammen aus

- einem Vertreter der Verwaltung der Stadt Geestland
- einem Vertreter der Verwaltung des Landkreises Cuxhaven
- einem Vertreter der Weser-Elbe Sparkasse
- einem Vertreter der Kirchengemeinde Bederkesa.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind von den vertretenen Behörden und Institutionen für die jährliche Sitzung des Stiftungsrates zu entsenden.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse benötigen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren – auch auf elektronischem Wege – gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 3 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

§ 7 Verwaltung des Stiftungsvermögens

Die Stadt Geestland übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Sie führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, wickelt die Fördermaßnahmen ab, berichtet regelmäßig dem Stiftungsrat und führt dessen Beschlüsse aus. Einmal jährlich informiert sie in der örtlichen Presse ("Geestland Rundschau") über die Verwendung der Stiftungserträge. Die Einladung des Stiftungsrates erfolgt durch die Stadt Geestland.

§ 8 Anpassung der Stiftung auf geänderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, muss ein neuer Stiftungszweck gemeinnützig sein.

(2) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung betreffen, werden von der Stadt Geestland gefasst.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Geestland, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Stellung des Finanzamtes

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. Juni 1989 außer Kraft.

Geestland, den 11. Juni 2018

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger**

99.

WIDMUNG von Straßen in der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven

Gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1982 (NDS. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung werden die nachfolgend aufgeführten Straßen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Am Amtsholz

Anfangspunkt: Amtsdamm

Endpunkt: Auf der Wurth

Länge: 133 m

Eigenschaft: Ortsstraße

Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Hagen im Bremischen

Die Straße umfasst die Flurstücke Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 322/12 tlw. und Flur 2, Flurstück 332/1.

2. Grüne Wurth

Anfangspunkt: Am Amtsholz

Endpunkt: Lehnstedter Weg

Länge: 298 m

Eigenschaft: Ortsstraße

Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Hagen im Bremischen

Die Straße umfasst die Flurstücke Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 329/1 und Flur 5, Flurstück 95/4 tlw.

Die Widmung vom 26. Januar 2006 wird hiermit aufgehoben.

3. Auf der Wurth

Anfangspunkt: Am Amtsholz

Endpunkt: Döhrnweg

Länge: 480 m

Eigenschaft: Ortsstraße

Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Hagen im Bremischen

Die Straße umfasst die Flurstücke Gemarkung Hagen, Flur 1, Flst. 322/12 tlw. und Flur 14, Flst. 56 tlw.

Die Widmung vom 26. Januar 2006 wird hiermit aufgehoben.

Es erfolgt eine Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Hagen im Bremischen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade entweder schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERWO-Justiz) in der jeweils gültigen Fassung durch Einreichung elektronischer Dokumente erhoben werden.

Hagen, den 26. April 2018 **Gemeinde Hagen im Bremischen**
Wittenberg
(L.S.) Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

100.

ÄNDERUNG der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 22 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch in Cuxhaven hat der Kirchenvorstand am 16. April 2018 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrab je Grabstelle - für 30 Jahre - einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr	950,00 €
2. für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr	32,00 €
3. Urnengräber 2-stellig - für 30 Jahre - einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr	950,00 €
4. Für jedes Jahr der Verlängerung je 2-stelliger Urnengräber einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr	32,00 €
5. Wahl- oder Urnengrab für die Bestattung eines Kindes für 30 Jahre - einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr	375,00 €
6. Für jedes Jahr der Verlängerung einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr	12,50 €

II. Gebühren für die Nutzung der Kühlkammer/ Friedhofskapelle/ Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Kühlkammer - je angefangenen Tag -	20,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern - je Bestattungsfall -	200,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern - je Bestattungsfall -	250,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Benutzung der Geräte, Kränze auflegen

1. Für eine Erdbestattung	440,00 €
2. Für eine Urnenbestattung	110,00 €
3. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	110,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	nach tatsächlichem Aufwand
2. Für die Ausgrabung einer Urne	nach tatsächlichem Aufwand
3. Für die Umbettung einer Leiche	nach tatsächlichem Aufwand
4. Für die Umbettung einer Urne	nach tatsächlichem Aufwand

V. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmales einschließlich Standsicherheitsprüfung	61,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmales	22,00 €
3. Prüfung der Anzeige bei Änderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften	22,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für ein Jahr - je Grabstelle:	25,00 €
-------------------------------	---------

Sofern die Gebühren für die allgemeinen Kosten der Friedhofsanlage bereits in der Graberwerbs- oder Verlängerungsgebühr enthalten sind, entfällt die jährliche Hebung dieser gesonderten Friedhofsunterhaltungsgebühren.

VII. 1. Gebühren für Urnengrabstätten im Rasen:

a) für 30 Jahre - je Grabstelle - (hierin sind enthalten: Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes, Kosten für den Grabstein, Pflege der Grabstelle und die Friedhofsunterhaltungsgebühren)	1.795,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -	59,80 €

2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Urnengrabstelle im Rasen gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei der Beisetzung einer zusätzlichen Urne in einer Urnengrabstelle im Rasen ist eine Gebühr für die zusätzliche Grabinschrift in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten lt. Rechnung des Steinmetzes zu entrichten sowie zusätzlich eine Gebühr nach 1 b) zur Anpassung an die Ruhezeit.

VIII. Gebühren für Wahlurnengrabstätten im Rondell

a) für 30 Jahre - je Grabstelle - (hierin sind enthalten: Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes, Kosten für den Grabstein, Pflege der Grabstelle und die Friedhofsunterhaltungsgebühren)	1.980,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle	66,00 €

IX. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte

Für die Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Je verbleibendes Nutzungsjahr und Grabstelle für die Unterhaltung der Grabstätte	25,00 €
b) Je verbleibendes Nutzungsjahr und Grabstelle für die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, sofern die Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht bereits mit Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Gesamtzeit des Nutzungsrechtes entrichtet wurde	25,00 €

X. Verwaltungsgebühren

Gebühr für die Umschreibung des Nutzungsrechtes und der Grabstätte	20,00 €
--	---------

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsgebührenordnung vom 01. Januar 2018 außer Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 13. Juni 2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand

Meyer-Möllmann		Bruns
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher(in)